

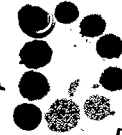


Bundesministerium
der Finanzen

EINGEGANGEN

Fr. Kündig / Klocke

K. Klocke



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bund der Steuerzahler e. V.
Herrn Dr. Karl Heinz Däke
Französische Straße 9-12

10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON StOlin Katrin Anti

REFERAT/PROJEKT IV C 3

TEL +49 (0) 30 18 682-2610 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-882610

E-MAIL ReferatIVC3@bmf.bund.de

DATUM 4. Mai 2010

BETREFF **Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung;
Berücksichtigung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge;
Einwilligung in die elektronische Datenübermittlung**

BEZUG Ihre Anfrage vom 26. März 2010
- Dä/IK-ro

GZ **IV C 3 - S 2221/09/10033 :010**

DOK **2010/0310915**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Däke,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. März 2010 mit dem Sie um Prüfung bitten, ob die Berücksichtigung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Einzelfall auch außerhalb der elektronischen Datenübermittlung erfolgen kann. Dazu teile ich Folgendes mit:

Im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes Krankenversicherung wurde die steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen erheblich verbessert. Die Neuregelung ermöglicht - wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert -, dass die Beiträge für eine Basisabsicherung (Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung) in vollem Umfang als Sonderausgaben angesetzt werden.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass insbesondere bei privat krankenversicherten Steuerpflichtigen der für die Basisabsicherung konkret anzusetzende Beitrag im Regelfall nicht unmittelbar aus dem Krankenversicherungsvertrag ablesbar ist. Auch aus einem Zahlungsbeleg bzw. Kontoauszug des Steuerpflichtigen ist dieser Wert nicht zu erkennen. Es bedarf vielmehr einer Aufteilung des geleisteten Betrags in einen Beitragsanteil zur Finanzie-

zung von Basisleistungen und einen Beitragsanteil zur Finanzierung von Mehrleistungen.

Diese Aufteilung kann nur das Krankenversicherungsunternehmen vornehmen, da für die Beantwortung dieser Frage genaue vertragsbezogene Kenntnisse notwendig sind. Das Finanzamt kann nicht ermitteln, in welchem Umfang die Beiträge der Basisabsicherung dienen. Ohne die Mitwirkung der Versicherungsgesellschaft ist also eine zutreffende Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht möglich.

Das Ergebnis der Aufteilung in Form der vom Steuerpflichtigen für den Basisschutz geleisteten Beiträge ist der Finanzverwaltung mitzuteilen. Das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass diese Mitteilung auf elektronischem Wege zu erfolgen hat. Der Gesetzgeber hat bei Ausgestaltung dieser Übermittlungspflichten primär auf bereits bestehende und etablierte elektronische Übermittlungsverfahren abgestellt, wie die elektronische Lohnsteuerbescheinigung oder das Rentenbezugsmitteilungsverfahren. Nur wenn eine Datenübermittlung der Beiträge im Rahmen dieser bereits bestehenden Verfahren nicht möglich ist (also insbesondere bei privat Versicherten), sind die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG von der Versicherungsgesellschaft an die Zentrale Stelle i. S. des § 81 EStG zu übermitteln. Die Zentrale Stelle ist Finanzbehörde i. S. des § 6 Absatz 2 Nummer 7 Abgabenordnung (AO). Dieses Verfahren entspricht praktisch dem Verfahren, welches im Rahmen der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung schon lange praktiziert wird. Auch dort werden die Daten direkt vom Arbeitgeber an die Finanzverwaltung übermittelt. Verfahrenswirtschaftlich unnötige Datenwege werden vermieden. Bezogen auf die elektronische Übermittlung der Beitragsdaten kommt es also lediglich zu einer Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen.

Verfahrensrechtlich ist darauf hinzuweisen, dass der Steuerpflichtige gegenüber der Finanzbehörde auch im Zusammenhang mit der Angabe steuermindernder Tatsachen zur Mitwirkung bei der Ermittlung des steuerlich erheblichen Sachverhalts verpflichtet ist (§ 90 Absatz 1 AO). In der gesetzlichen Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 3 EStG konkretisiert der Gesetzgeber lediglich die Form der Mitwirkung des Steuerpflichtigen, indem er die Einwilligung in die Datenübermittlung nach § 10 Absatz 2a EStG verlangt. Hiervon abgesehen, sind im Bedarfsfall (z. B. bei ausländischen Versicherungsunternehmen oder Trägern einer ausländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung) im Mantelbogen zur Einkommensteuererklärung (ESt 1 A) für den Veranlagungszeitraum 2010 Eintragungsmöglichkeiten für die auf die Basisabsicherung entfallenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vorgesehen. Eine entsprechende Bescheinigung vom Versicherer ist dann allerdings zum Nachweis der Beiträge beizufügen.

Entscheidet sich der Steuerpflichtige gegen eine elektronische Datenübermittlung vom Versicherungsunternehmen an die Finanzverwaltung, kann er die zugunsten einer Kranken- und Pflegeversicherung geleisteten Beiträge nach § 10 Absatz 1 Nummer 3a EStG zusammen mit

den anderen sonstigen Vorsorgeaufwendungen, wie den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung oder Unfall- und Haftpflichtversicherung, bis zur Höhe von 1.900 € bzw. 2.800 € steuermindernd geltend machen. Insoweit ergeben sich gegenüber dem bisher geltenden Verfahren keine Änderungen. Der Steuerpflichtige kann die Beitragsleistung dann z. B. durch eine Ablichtung seines Versicherungsscheins oder einen entsprechenden Kontoauszug nachweisen.

Abschließend möchte ich bezüglich der steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen darauf hinweisen, dass zur Vermeidung eventueller Schlechterstellungen - wie im Recht 2009 - eine Günstigerprüfung vorgenommen wird. Hierbei wird das sich nach dem Recht 2004 ergebende Abzugsvolumen mit dem sich nach der Neuregelung ergebenden Abzugsvolumen verglichen. Der höhere Betrag wird angesetzt. Diese Prüfung nimmt das Finanzamt automatisch vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Möhlenbrock



Beglaubigt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Stöckel', is written over a horizontal line.